



LAND
TIROL

Fachliche Empfehlungen Raumordnung Kochhütten

Kriterien für die positive
raumordnungsfachliche Beurteilung



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Pfundser Tschey, Stadel, dahinter Kochhütte Photo: Schönherr.....	Titelbild
Abbildung 2 Kochhütteninterieur, Photo: Schönherr	3
Abbildung 3 Prais, Bergwiesen, typisches Kochhüttengelände Photo: Schönherr.....	5



Grundlage

Aufgrund der Richtlinien für Kochhütten vom 29.03.2006 mit der Zahl Ve1-2-002/47 wurden die Bestimmungen zur Widmung von Kochhütte in Abstimmung mit der Abteilung Agrarwirtschaft geregelt.

Praktische Anwendung

Kochhütten sind historisch v.a. im Oberinntal bedingt durch die Eigentums- und Bewirtschaftungsstruktur belegt. Da es keine Bezirkspezifika im Tiroler Raumordnungsgesetz gibt gelten die entsprechenden Regeln generalisiert für das gesamte Land Tirol. Somit ist die Kochhütte ein

Pendant zu dem vorwiegend in örtlichen Landesteilen vorkommenden Austragshaus.

Kochhütten sind nur teilweise geschlossene Unterstände die als Wetterschutz zur Zubereitung der Verpflegung während der Tage der Heumahd und -Ernte dienen.

Althergebrachte Kochhütten haben keine Kamine, der Rauch der Feuerstelle entweicht durch Abluftöffnungen im Giebel bzw. in den Seitenwänden.

Sie fungieren für die Mitarbeiter des Bauernhofes als Außenstellen, wenn die Wegedistanz zwischen Bergwiesen und Hof so groß ist, dass der Wege zum Mittagstisch nicht mehr in einer zumutbaren Zeit erfolgen kann.

Der trockene Lebensmittelvorrat (Mehl, Gewürze) wird in einem Kasten auf der um die mittige Feuerstelle umlaufende Bank mit einfachem Tisch untergebracht. (siehe Foto auf Seite 3) Butter u.ä. wird in einem Gefäß in einem abgedeckten Loch im Erdboden zum Kühlstellen eingestellt.

Bedingt durch die Motorisierung war es bis 2006 unklar, wie Kochhüttenstandorte überhaupt noch begründet werden können.

Daher wurde die zumutbare Distanz zum Hof definiert.

Da näher gelegene ältere Kochhütten mitunter mangels Bedarf für die Arbeit umgenutzt wurde, wurde weiters Bewirtschaftungsform, Größenordnung und Ausstattung festgelegt.

Wie eingangs erwähnt, sind Kochhütten nicht überall in Tirol üblich. Den Gemeinden obliegt hier im Rahmen ihrer Autonomie eine entsprechend strenge Handhabung um ihre ortstypischen Struktur zu erhalten.

Gemeinden, in denen Kochhütten wesentliche Bestandteile ihrer Kulturlandschaft sind können eigene Förderschienen zum Erhalt des Althergebrachten entwickeln.

Als Beispiel ist das Projekt "Stadelerhaltung" in einer Kooperation des Landes Tirol in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pfunds und dem TVB Tiroler Oberland zu nennen.

Mindestvoraussetzungen zur Widmung von Sonderflächen für landwirtschaftliche Nebengebäude - Kochhütten

1) Entfernung zum Heimbetrieb

- Mindestens 6km Fahrstrecke zu Kochhütte.

2) Ausmaß der tatsächlich Bewirtschaftete Fläche

- Mindestens 1 Hektar Bergwiese im Umfeld der Kochhütte.

3) Status der bewirtschafteten Fläche(n)

- Die Bergwiese muss im Rahmen eines typischen landwirtschaftlichen Betriebes selbst bewirtschaftet werden. Die Wiese darf nicht verpachtet sein, der Heimbetrieb muss ortsüblich mit Vieh bewirtschaftet werden, das Mähen einer Bergwiese allein genügt nicht.

4) Zeitlicher Rahmen der Bewirtschaftung

- Der Landwirtschaftsbetrieb muss in den letzten drei Jahren vor der Widmung mit Viehhaltung betrieben worden sein.

5) Größe und Ausstattung der Kochhütte

- Als Obergrenze ist eine Grundrissfläche einschließlich der Wandstärke von 10 m² vorzusehen. Eine Aufstockung oder Unterkellerung und die Unterbringung von Schlafstätten und Sanitäranlagen ist auf Grund des nur fallweise kurzfristigen Aufenthaltes nicht zulässig.



Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

+43 512 508 3632

Raumordnung.statistik@tirol.gv.at

<https://www.tirol.gv.at/raumordnung-statistik>

Erstellt: 28.2.2022

Herausgegeben: Innsbruck

Foto auf Seite 3 mit freundlichen Genehmigung von Fr. Mag^a Antoaneta Petkov Toma und Bürgermeister Rupert Schuchter

